

Satzung

Förderverein Technikforum Backnang e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Technikforum Backnang e.V.“. Er hat seinen Sitz in Backnang und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Gerichtsstand ist Backnang.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist das Erarbeiten und Umsetzen eines Museumskonzeptes für Objekte der Techniksammlung Backnang, die unmittelbar mit der Backnanger Industrie zusammenhängen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden
 - b) Unterstützung der Ziele der Techniksammlung durch Öffentlichkeitsarbeit und Durchführen von Veranstaltungen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (2) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
 - a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
 - b) Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - c) Die Aufnahme erfolgt jeweils mit dem Ersten des Antragsmonats.
 - d) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft, und der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag wird fällig.
 - e) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt, der schriftlich und nur zum Jahresende zu erklären ist
- c) durch Ausschluss (§§ 8, 2 und 15)

Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen
- (2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge per Bankeinzug zu entrichten.

§ 8 Beitrag

- (1) Alle Mitglieder haben ab ihrer Mitgliedschaft Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrags trotz Anmahnung länger als 6 Monate im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll in der ersten Jahreshälfte stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder mit Anzeige in der Backnanger Kreiszeitung durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Neuwahlen falls erforderlich
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Verschiedenes
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (9) Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies mehr als 1/4 der erschienenen Mitglieder verlangt. Die schriftliche Abstimmung wird durch Stimmzettel vollzogen.
- (10) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 11a Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführer/in
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in

Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsfunktionen können nicht in einer Person vereinigt werden. Ein Vorstandsamt kann nicht geteilt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- (5) Der Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit, er führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11b Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister hat die Finanzgeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und die Abrechnung der Kassenprüfung zur Prüfung vorzulegen.

§ 11c Der Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er nimmt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wahr.

§ 12 Beirat

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sollen diesen fachlich beraten.

§ 13 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliedsversammlung gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 14 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn mindestens 2/3 des Vorstands anwesend sind und ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ausschließungsgründe sind:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und/oder Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Beschädigungen des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 15 Haftungsausschluss

Aus Rechtsgeschäften haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das verbliebene Reinvermögen erhält die Stadt Backnang, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 17 Grundsätzliches

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Fördervereins Technikmuseum Backnang e.V. am 14. April 2008 errichtet und auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. April 2016 geändert.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.